



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Svante Bernstein
Regierungsrat z. A.
Referent

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6537
FAX +49 30 18 527-6763
E-MAIL svante.bernstein@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

nachrichtlich:

Ministerien der Länder laut Verteiler per E-Mail

Kommunale Spitzenverbände laut Verteiler per E-Mail

Berlin, 19. Februar 2009
AZ II b 5 - 29101

Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts an das Bundesverfassungsgericht vom 27. Januar 2009 zur Höhe der Regelleistung für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anmerkungen der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zu dem Ihnen am 13. Februar 2009 übermittelten Formulierungsvorschlag für einen Zusicherungstext, der allen künftigen Bescheiden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zum Gegenstand haben, beigefügt werden soll, hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für folgenden – gegenüber der Ursprungsfassung zum Teil neugefassten – Wortlaut entschieden:

"Dem Bundesverfassungsgericht liegt die Frage vor, ob die Vorschrift, mit der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 vom Hundert der für alleinstehende Erwachsene maßgebenden Regelleistung festgesetzt wird, mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Vorlagebeschluss des BSG vom 27.1.2009 – B 14/11b AS 9/07 R; B 14 AS 5/08 R). Der Vorlagebeschluss bedeutet nicht, dass die angegriffene Vorschrift tatsächlich verfassungswidrig ist. Hierüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Der im Bescheid genannte Leistungsträger sichert zu, dass der vorliegende Bescheid für den Fall, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine neue

Rechtslage ergibt, die für Sie oder Ihre Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Bewilligung einer höheren Leistung zur Folge hätte, dementsprechend geändert wird.

Die Änderung zu Ihren Gunsten wird in diesem Fall von Amts wegen vorgenommen; ein Widerspruch, der sich allein auf die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Rechtsfrage bezieht, ob der Regelsatz für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verfassungsgemäß ist, ist damit nicht erforderlich."

Ich bitte die Bundesagentur für Arbeit, dafür Sorge zu tragen, dass die beschriebene Vorgehensweise bereits jetzt und nicht erst nach Vorliegen der Entscheidungsgründe umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christiane Polduwe